Richtlinien Hochschulkommission vom 03.09.2007 1)

§ 1

(1) Die Universitätsstadt Gießen bildet eine Hochschulkommission.

(2) Die Hochschulkommission hat den Magistrat in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Hochschulen und die Stadt Gießen gemeinsam betreffen, zu beraten. Zugleich dient die Hochschulkommission dem Informationsaustausch zwischen den Hochschulen und der Stadt Gießen.

§ 2²⁾

- (1) Die Hochschulkommission besteht aus dem Oberbürgermeister, zwei weiteren Magistratsmitgliedern, drei Stadtverordneten und neun sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Einwohner sind
 - 1. von der Justus-Liebig-Universität Gießen vier Vertreter sowie ein studentischer Vertreter,
 - 2. von der Fachhochschule Gießen-Friedberg zwei Vertreter sowie ein studentischer Vertreter und
 - 3. von der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Gießen ein Vertreter.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

§ 3

Für das Verfahren der Hochschulkommission gilt die Geschäftsordnung des Magistrats entsprechend.

§ 4

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 03.09.2007 (MAG/119572007)

²⁾ § 2 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 10.09.2007 (MAG/1207/2007)